

Inhaltsverzeichnis zu „Übungsleiter und andere Beschäftigte im Verein“

Übungsleiter	3
Welches Honorar darf ein Verein einem Übungsleiter zahlen?.....	3
Muss der Verein mit dem Übungsleiter einen schriftlichen Vertrag abschließen?	4
Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese?.....	5
Muss der Verein für die Übungsleiter Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abführen?.....	6
Ist ein Übungsleiter freiberuflich tätig oder abhängig Beschäftigter?	7
Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?	8
Kann ein Übungsleiter mehr als 275 Euro im Monat erhalten, wenn er insgesamt im Jahr den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro nicht übersteigt?	9
Wird der Übungsleiterfreibetrag auf das Arbeitslosengeld I und das Bürgergeld angerechnet?.....	10
Muss der Übungsleiter den erhaltenen Übungsleiterfreibetrag in seiner Einkommenssteuererklärung angeben?	11
Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.300 Euro im Verein erhält?.....	12
Wo muss ein Übungsleiter als geringfügig Beschäftigter gemeldet werden?	13
Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen?	14
Kann der Verein neben dem Übungsleiterhonorar auch Fahrtkosten erstatten?	15
Muss an Übungsleiter der Mindestlohn gezahlt werden?	16
Welche Pflichten hat ein Verein, wenn er Übungsleiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet hat?	17
Müssen Übungsleiter eine Lizenz besitzen, um im Verein tätig zu sein?.....	18
Können Übungsleiter neben dem Übungsleiterfreibetrag auch die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen?.....	19
Wie ist ein Übungsleiter versichert?	20
Andere bezahlte Beschäftigte im Verein	21
Für welche Tätigkeiten darf ein Verein Entgelt zahlen?.....	21
Muss der Verein für Zahlungen an einen Schiedsrichter Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abführen?	22
Was bedeutet die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG?	23
Für welche Tätigkeiten kann die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden?	24
Können Spieler und andere Sportler die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a in Anspruch nehmen?.....	25

Dürfen Vorstandsmitarbeiter für ihre Tätigkeit bezahlt werden?	26
Kann die Ehrenamtszuschale in mehreren Vereinen in Anspruch genommen werden?	27
Muss eine Person, die die Ehrenamtszuschale erhält, diese Einkünfte in seiner Einkommenssteuererklärung angeben?	28
Kann der Verein ehrenamtlichen Helfern eine Spendenbescheinigung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG als Anerkennung seiner Mitarbeit ausstellen?	29
Kann der Verein ehrenamtlichen Helfern pauschalen Aufwandsersatz beispielsweise für Fahrtkosten, Telefonkosten u. ä. zahlen?	30
Was muss der Verein beachten, wenn ein Mitarbeiter mehr als die Ehrenamtszuschale von 840 Euro verdient?	31
Müssen bezahlte Mitarbeiter im Verein den Mindestlohn erhalten?	32
Wie sind bezahlte Mitarbeiter im Verein versichert?	33
Impressum	34

Übungsleiter

Welches Honorar darf ein Verein einem Übungsleiter zahlen?

Für die Höhe des Honorars gibt es keine Vorschriften. Die Entscheidung, welches Honorar der Verein einem Übungsleiter zahlt, liegt beim Verein selbst. In der Regel versuchen die meisten Vereine die Übungsleiterhonorare so zu gestalten, dass der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von 3.300 Euro im Jahr nicht überschritten wird. ([siehe auch Frage: Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?](#)) In die Entscheidung einzubeziehen sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins und sicher auch die Qualität des Angebotes sowie die Qualifikation des Übungsleiters. Hier kann es bei der Honorierung von Übungsleitern durchaus in ein und demselben Verein Unterschiede geben. Für besondere Angebote wie Rückenschule, die von einem Physiotherapeuten durchgeführt werden oder auch für Übungsleiter, die die beispielsweise Zumbakurse durchführen, wird ein Verein in der Regel höhere Honorare zahlen müssen. Lediglich aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Übungsleiterhonorare angemessen sind. Angemessen heißt, dass sich die Honorare am marktüblichen Preis orientieren dürfen.

[NACH OBEN](#)

Muss der Verein mit dem Übungsleiter einen schriftlichen Vertrag abschließen?

Vom Grundsatz her nicht unbedingt, sofern der Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EstG tätig ist, aber es ist dringend zu empfehlen. Rein rechtlich gesehen ist auch eine mündliche Vereinbarung ein rechtskräftiger Vertrag. Im Zweifelsfall, insbesondere bei Streitigkeiten, ist der Nachweis der mündlich getroffenen Vereinbarungen allerdings schwierig. Aus diesem Grund sollte mit jedem Übungsleiter ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die wesentlichen Eckpunkte der Übungsleitertätigkeit, wie Art der Tätigkeit, Höhe des Honorars, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsfristen beinhaltet. Für Übungsleiter, die in der Bezuschussung des Sportbundes Rheinland sind und für geringfügig tätige Übungsleiter, muss allerdings ein schriftlicher Vertrag im Verein existieren. Wichtig ist es auch, sich vom Übungsleiter schriftlich bestätigen zu lassen, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur in einem oder gegebenenfalls in mehreren Vereinen in Anspruch nimmt. [\(siehe auch Frage: Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen?\)](#) Auf der Homepage des Sportbundes Rheinland finden Vereine entsprechende Vertragsmuster. [\(siehe auch Frage: Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese?

Auf der Homepage des Sportbundes Rheinland unter www.sportbund-rheinland.de stehen unter der Rubrik Download entsprechende Vertragsmuster für Übungsleiter, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig sind und für Übungsleiter, die als geringfügig Beschäftigte tätig sind, bereit. Unter den Downloads ist auch ein entsprechendes Muster für den Übungsleiterfreibetrag zu finden, in dem der Übungsleiter angeben kann, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur in einem oder in mehreren Vereinen in Anspruch nimmt. Einen Mustervertrag für einen selbständig tätigen Übungsleiter können Sie in der SBR-Management-Akademie auf Anfrage erhalten. Hier sollten Sie sich vorab beraten lassen, ob auch tatsächlich eine selbständige Tätigkeit vorliegt, was selten der Fall ist.

[NACH OBEN](#)

Muss der Verein für die Übungsleiter Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abführen?

Solange ein Übungsleiter für seine Übungsleitertätigkeit im Verein im Jahr nicht mehr als 3.300 Euro erhält, besteht keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Zu beachten ist hier immer, dass Übungsleitertätigkeiten in mehreren Vereinen oder auch an Schulen und Volkshochschulen zusammengerechnet werden und insgesamt im Jahr nicht mehr als 3.300 Euro betragen dürfen. Kommt ein Übungsleiter mit seinem Honorar über den Freibetrag von 3.300 Euro hinaus, so besteht generell Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. In diesem Fall ist der Verein, sprich der Vorstand, dafür zuständig, zu entscheiden, ob hier ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, in dessen Rahmen der Verein für die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zuständig ist oder ob es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, bei der diese Pflicht beim Übungsleiter liegt. Als Grundregel kann ein Verein davon ausgehen, dass es sich bei einem Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich für den Verein tätig ist, um einen abhängig Beschäftigten handelt. Der Übungsleiter muss in diesem Fall mit dem den Übungsleiterfreibetrag übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigter angemeldet werden. Nur wenige Übungsleitertätigkeiten sind in der Praxis freiberufliche Tätigkeiten, bei denen der Übungsleiter für die Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge selbst sorgen muss. Zu beachten ist, dass falsche Entscheidungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Übungsleiters zu hohen Nachforderungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen können, für die die gesetzlichen Vertreter unter Umständen persönlich haften. [\(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Ist ein Übungsleiter freiberuflich tätig oder abhängig Beschäftigter?

Solange ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig ist, stellt sich diese Frage nicht, da die Einnahmen aus dem Übungsleiterfreibetrag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind. Erst, wenn ein Übungsleiter den Freibetrag von 3.300 Euro im Jahr übersteigt, muss der Vorstand des Vereins entscheiden, ob es sich um einen Freiberufler oder einen abhängig Beschäftigten handelt. Nicht wenige Vereine entscheiden sich der Einfachheit halber für eine freiberufliche Tätigkeit und schließen entsprechende Verträge ab, weil sie meinen, so der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht zu entgehen. In der Praxis kommt es aber nicht auf die vertragliche Vereinbarung an, sondern auf die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung. Und hier ist ein Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich für den Verein tätig ist in aller Regel kein Freiberufler, sondern ein abhängig Beschäftigter, für den im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Verantwortlich dafür ist der Vorstand des Vereins, insbesondere die gesetzlichen Vertreter, die unter Umständen für entgangenen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge persönlich haften. [*\(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.300 Euro im Verein erhält?\)*](#). Abgesehen von dieser allgemeinen Regel, kann es auch Übungsleiter geben, die tatsächlich freiberuflich tätig sind. Dies trifft auf Übungsleiter zu, die zeitlich begrenzt ein Kursangebot im Verein übernehmen oder Übungsleiter, die ein Gewerbe für ihre Übungsleitertätigkeit angemeldet haben, wie beispielsweise selbständige Tennislehrer. In diesen Fällen ist der Übungsleiter selbst für die Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

[NACH OBEN](#)

Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?

Der § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz besagt, dass pädagogisch tätige Personen in gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu 3.300 Euro pro Jahr und Kopf lohnsteuerfrei erhalten können, die Sozialversicherung hat sich dem angeschlossen, damit ist dieser Betrag auch komplett von der Sozialversicherung befreit. Der landläufig verwendete Begriff Übungsleiterfreibetrag ist eigentlich nicht korrekt, da dieser Freibetrag auch durch andere Personen in Anspruch genommen werden kann. Im Sportverein kann dieser Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG durch die Übungsleiter und auch durch die Betreuer von Jugendmannschaften in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können auch die ärztlichen bzw. medizinischen Betreuer von Herzsportgruppen im Bereich des Rehasports diesen Freibetrag beanspruchen. Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, muss der Übungsleiter bzw. Betreuer nicht Mitglied des Vereins sein, entscheidend ist, ob er für den Verein tätig ist. Dies gilt im Übrigen auch für den Versicherungsschutz. Alle anderen Tätigkeiten im Sportverein fallen nicht unter diesen Freibetrag. Für andere Tätigkeiten steht in den meisten Fällen die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zur Verfügung. [\(siehe auch Frage: Was bedeutet die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG\)](#) Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag ist ein pro Kopf und pro Jahresbetrag. Ist ein Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, so werden die Beschäftigungen zusammengerechnet. Beachten sollten Vereine auch, dass der Übungsleiterfreibetrag auch für Übungsleitertätigkeiten an Schulen und Volkshochschulen in Anspruch genommen werden kann. Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind dann ebenfalls mit einer Vereinstätigkeit zusammenzurechnen. Erhält ein Übungsleiter mehr als die 3.300 Euro im Jahr tritt automatisch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ein. [\(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.300 Euro im Verein erhält?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Kann ein Übungsleiter mehr als 275 Euro im Monat erhalten, wenn er insgesamt im Jahr den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro nicht übersteigt?

Ja, der Übungsleiterfreibetrag ist ein pro Kopf und pro Jahresbetrag. Es kommt dabei nicht auf den monatlichen Verdienst an, solange in der Jahressumme der Betrag von 3.300 Euro nicht überschritten wird.

[NACH OBEN](#)

Wird der Übungsleiterfreibetrag auf das Arbeitslosengeld I und das Bürgergeld angerechnet?

Nein, Einkünfte aus dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG sind sowohl für das Arbeitslosengeld I als auch für das seit 01.01.2023 bestehende Bürgergeld anrechnungsfrei. Für das Bürgergeld gilt nun auch eine Jahreshinzuverdienstgrenze von 3.300 EUR. So dass Einkünfte aus dem Übungsleiterfreibetrag komplett anrechnungsfrei bleiben. Die vormals für Bezieher von Arbeitslosengeld II bestehende Regel, dass nur monatlich 275 EUR anrechnungsfrei bleiben, ist weggefallen, damit ist eine monatliche Auszahlung nicht mehr zwingend erforderlich. Zu beachten ist aber, dass die Hinzuverdienstgrenze beim Bürgergeld insgesamt maximal 3.300 EUR beträgt. Für Bezieher von Bürgergeld, die den Übungsleiterfreibetrag ausschöpfen und zusätzlich die Ehrenamtszuschale von 960 EUR erhalten, sind nur maximal 3.300 EUR anrechnungsfrei. Die weiteren 960 EUR würden auf das Bürgergeld komplett angerechnet werden.

[NACH OBEN](#)

Muss der Übungsleiter den erhaltenen Übungsleiterfreibetrag in seiner Einkommenssteuererklärung angeben?

Ja, auch wenn die Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG nicht der Lohnsteuer unterliegen, müssen diese in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Anzugeben sind diese Einnahmen in der Anlage N, Zeile 26 „steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“. Die gesamten Einnahmen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages sind dort einzutragen, bei der Frage „davon steuerpflichtig“ sind „0“ einzutragen. Übungsleiter, die den Freibetrag übersteigen und mit dem den Freibetrag übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind, müssen die Einnahmen aus der geringfügigen Beschäftigung nicht in der Einkommenssteuererklärung angeben, sondern lediglich die Einnahmen aus dem Freibetrag. Übungsleiter, die in Ausnahmefällen freiberuflich tätig sind, geben ihre kompletten Einnahmen in Anlage N, Zeile 26 an. Bei der Frage „davon steuerpflichtig“ ist dann die den Freibetrag übersteigende Summe anzugeben.

[NACH OBEN](#)

Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.300 Euro im Verein erhält?

Zunächst einmal sollte sich jeder Verein vom Übungsleiter schriftlich erklären lassen, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur im betreffenden Verein in Anspruch nimmt oder gegebenenfalls noch in anderen Vereinen, Schulen oder Volkshochschulen. Da der Übungsleiterfreibetrag ein pro Kopf- und pro Jahresbetrag ist, werden die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet. Kommt der Übungsleiter mit seinen Einkünften über den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro, so sind Einkünfte, die den Übungsleiterfreibetrag übersteigen nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In diesem Fall muss der Vorstand des Vereins entscheiden, ob die Beschäftigung des Übungsleiters als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu sehen ist. Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sind folgende: Einbindung in die betriebliche Organisation, Weisungsgebundenheit, Vorgabe von Ort und Zeit, Bereitstellung von Betriebsmitteln. In aller Regel treffen diese Kriterien auf einen Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich im Verein tätig ist, zu, damit liegt eine abhängige Beschäftigung vor. Der Übungsleiter ist entsprechend bei der Minijob-Zentrale als geringfügig Beschäftigter zu melden, sofern seine über den monatlichen Übungsleiterfreibetrag von 275 Euro hinausgehenden monatlichen Einkünfte 603 Euro nicht übersteigen. Der Verein muss für diesen Übungsleiter 30 % Pauschalabgaben (2 % Lohnsteuer, 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung) im Rahmen des Minijobs abführen, für Übungsleiter, die privat krankenversichert sind, entfallen die 13 % Krankenversicherung. Zusätzlich muss der Übungsleiter bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gemeldet werden, entsprechende Beiträge müssen an die Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeführt werden und es ist der Mindestlohn von derzeit 13,90 Euro zu zahlen. Übungsleiter, die im Rahmen einer Beschäftigung mit der Übungsleiterpauschale bezahlt werden und mit dem übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigter, müssen den Mindestlohn von 13,90 Euro für die gesamte Beschäftigung erhalten, also auch für den Anteil aus dem Übungsleiterfreibetrag, da die Beschäftigung als Ganze zu betrachten ist. Zu beachten ist auch, dass geringfügig Beschäftigte seit 2013 generell das Recht haben, auch im Rahmen eines Minijobs Rentenansprüche zu erwerben. Dafür werden zusätzlich zu den 15 % Rentenversicherung die fehlenden Prozentpunkte zu den normalen Prozentpunkten der Rentenversicherungsbeiträge auf Kosten des geringfügig Beschäftigten abgeführt. Nur wenn der geringfügig Beschäftigte freiwillig darauf verzichtet, müssen diese zusätzlichen Beiträge nicht abgeführt werden. Der geringfügig Beschäftigte muss dies dem Arbeitgeber (Verein) gegenüber schriftlich erklären. Generell kann bei einem Übungsleiter, der den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro im Jahr übersteigt, auch eine tatsächliche selbständige Tätigkeit vorliegen. Dies ist allerdings eher die Ausnahme. Zutreffen kann dies auf Übungsleiter, die nur in einem begrenzten Zeitraum für den Verein, beispielsweise im Rahmen von begrenzten Kursangeboten, tätig werden. Zutreffen würde dies auch auf Übungsleiter, die mit Ihrer Übungsleitertätigkeit ein Gewerbe angemeldet haben und tatsächlich selbständig tätig sind. In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge beim Übungsleiter selbst. In jedem Fall ist die Entscheidung, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, sorgfältig im Einzelfall vom Vorstand zu prüfen. Prüfungen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung oder einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung können bei falscher Entscheidung zu erheblichen Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen. Unter Umständen können die gesetzlichen Vertreter des Vereins persönlich dafür haften.

[NACH OBEN](#)

Wo muss ein Übungsleiter als geringfügig Beschäftigter gemeldet werden?

Die Anmeldung als geringfügig Beschäftigter erfolgt über die Minijob-Zentrale. Die Anmelde­möglichkeit und Informationen rund um das Thema Minijob bzw. geringfügige Beschäftigung finden Vereine auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de. Zu beachten ist, dass die Anmeldung nur erfolgen kann, wenn bei der Anmeldung die Betriebsnummer des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger, im Fall der Sportvereine der Verwaltungsberufsgenossenschaft, angegeben wird. Sofern ein Verein bereits geringfügig Beschäftigte oder hauptamtlich Beschäftigte hat, verfügt er bereits über eine solche Betriebsnummer. Erfolgt erstmalig eine Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten, muss der Verein bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft eine Betriebsnummer anfordern. Die Kontaktdaten zur zuständigen Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind auf deren Homepage unter www.vbg.de zu finden.

[NACH OBEN](#)

Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen?

Ja, aber zu beachten ist, dass der Freibetrag ein pro Kopf und pro Jahresbetrag ist. Das bedeutet, dass Tätigkeiten in mehreren Vereinen oder auch Tätigkeiten in Schulen und in Volkshochschulen, zusammengerechnet werden und in der Summe den Freibetrag von 3.300 Euro nicht übersteigen dürfen, damit Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht. Ist ein Übungsleiter in mehreren Vereinen oder zusätzlich in Schulen und Volkshochschulen tätig und übersteigt er den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro mit seinen Einkünften, so muss der Verein, in dem er als letztes eine Tätigkeit aufgenommen hat, entscheiden, ob er es hier mit einer abhängigen Beschäftigung zu tun hat und der Übungsleiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angemeldet werden muss. [\(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.300 Euro im Verein erhält?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Kann der Verein neben dem Übungsleiterhonorar auch Fahrtkosten erstatten?

Prinzipiell ja, hier sind aber einige Dinge zwingend zu beachten, wenn die Fahrtkosten an geringfügig Beschäftigte oder aber an Personen gezahlt werden, die den Übungsleiterfreibetrag komplett ausgeschöpft haben. Erstattung von Fahrtkosten ist Ersatz von tatsächlich entstandenem Aufwand. Aufwandsersatz darf nicht pauschal erstattet werden, sondern immer nur nach Einzelnachweis. Das bedeutet in der Praxis, dass der betreffende Übungsleiter eine Einzelaufstellung seiner Fahrten vorlegen muss und danach eine Erstattung erfolgen kann. Zu beachten ist weiterhin, dass zwischen Fahrtkosten Wohnort/Trainingsstätte, also Arbeitsweg, und Fahrtkosten für Dienstfahrten, beispielsweise zu Auswärtsspielen oder Spielbeobachtungen, unterschieden werden muss. Fahrtkostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnort und Trainingsstätte unterliegen mit 15% der Lohnsteuer, die zeitnah mit der Auszahlung an das Finanzamt abgeführt werden muss. Sie sind aber sozialversicherungsfrei. Für diese Fahrten kann auch nur die einfache Strecke mit 0,38 Euro erstattet werden. Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten, also Fahrten, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, können lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei mit 0,30 Euro pro gefahrene Kilometer erstattet werden. Werden Fahrtkosten im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages gezahlt und dieser damit nicht überschritten, muss die Unterscheidung in Fahrten Wohnort/Trainingsstätte und Dienstfahrten nicht vorgenommen werden. Hier wäre auch die Zahlung einer Pauschale möglich.

[NACH OBEN](#)

Muss an Übungsleiter der Mindestlohn gezahlt werden?

Solange ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG tätig ist, also nicht mehr als 3.300 Euro im Jahr aus seiner Übungsleitertätigkeit erhält, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Übungsleiter, die darüber hinaus verdienen und als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind, fallen unter das Mindestlohngesetz. Für diese Übungsleiter ist der Mindestlohn von 13,90 Euro zu zahlen. Zu beachten ist in diesem Fall, dass der Mindestlohn auch für den Anteil aus dem Übungsleiterfreibetrag gezahlt werden muss und nicht nur für den Anteil im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung, da die Beschäftigung als Ganzes zu sehen ist. Des Weiteren ist seit der Einführung des Mindestlohngesetzes zu beachten, dass zum Nachweis, dass der Verein den Mindestlohn zahlt, entsprechende Stundennachweise für geringfügig Beschäftigte zu führen sind. Dazu ist der Verein nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet, diese Stundennachweise müssen für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt werden

[NACH OBEN](#)

Welche Pflichten hat ein Verein, wenn er Übungsleiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet hat?

Wenn ein Verein geringfügig Beschäftigte hat, so ist er Arbeitgeber und hat auch die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Abgesehen davon, dass der Verein nach Anmeldung des Minijobs zur rechtzeitigen Abführung der entsprechenden Pauschalabgaben für den Minijob und der Beiträge an die Veraltungsberufsgenossenschaft verpflichtet ist, hat er auch bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dazu gehört zum einen, dass der Verein für jeden geringfügig Beschäftigten einen Personalbogen führen muss, indem festgehalten ist, welche anderen Beschäftigungen der geringfügig Beschäftigte außer der Tätigkeit im Verein noch hat. Hierbei handelt es sich auch für den Verein um wichtige Informationen. Ein geringfügig Beschäftigter, der auch noch einen Hauptjob hat, kann grundsätzlich nur eine geringfügige Beschäftigung nebenher ausüben, egal, wie viel er aus dieser geringfügigen Beschäftigung verdient. Jede weitere geringfügige Beschäftigung würde mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden und wie ein normales lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behandelt werden. Hat ein geringfügig Beschäftigter keinen Hauptjob, so kann er durchaus mehrere geringfügige Beschäftigungen haben, diese dürfen aber in der Summe die Geringfügigkeitsgrenze von 603 Euro nicht übersteigen. Um das Arbeitsverhältnis entsprechend einordnen zu können, braucht der Verein also ohnehin diese Informationen. Des Weiteren ist seit der Einführung des Mindestlohngesetzes zu beachten, dass ein geringfügig Beschäftigter den Mindestlohn von 13,90 Euro erhalten muss. Zum Nachweis, dass der Verein den Mindestlohn zahlt, ist er nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet, entsprechende Stundennachweise zu führen. Diese Stundennachweise müssen für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt werden. Personalbögen müssen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und darüber hinaus für 6 Jahre aufbewahrt werden, Lohnunterlagen für 10 Jahre.

[NACH OBEN](#)

Müssen Übungsleiter eine Lizenz besitzen, um im Verein tätig zu sein?

Nein, der Besitz der Übungsleiterlizenz ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Übungsleitertätigkeit im Verein, auch nicht für den Versicherungsschutz des Übungsleiters. Entscheidend ist, dass der Vorstand den Übungsleiter für die Tätigkeit als ausreichend befähigt ansieht.

[NACH OBEN](#)

Können Übungsleiter neben dem Übungsleiterfreibetrag auch die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen?

Für die Übungsleitertätigkeit an sich kann nur der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden, die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG zusätzlich nicht. Möglich ist es aber, dass eine Person beide Freibeträge in Anspruch nehmen kann, wenn es sich um getrennte Tätigkeiten handelt. Beispielsweise könnte ein Vorsitzender eines Vereins die Ehrenamtszuschale für seine Tätigkeit als Vorsitzender erhalten (sofern die Satzung dies zulässt) und gleichzeitig für seine tatsächlich bestehende Übungsleitertätigkeit den Übungsleiterfreibetrag. In solchen Fällen sollte aber eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten und der geleisteten Stunden nachweisbar sein. Der Nachweis über den Bezug der Ehrenamtszuschale müsste über eine entsprechende Satzungsregelung, einen Beschluss des zuständigen Gremiums und eine entsprechende Stundenaufzeichnung erfolgen. Der Nachweis über den Bezug des Übungsleiterfreibetrages kann über einen entsprechenden schriftlichen Vertrag und einen Stundennachweis der geleisteten Übungsleiterstunden erfolgen. Diese Nachweise sollten sehr sorgfältig geführt werden, da Finanzämter bzw. Betriebsprüfer der Sozialversicherung im Falle einer Prüfung schnell den Verdacht hegen, dass der eine Freibetrag unberechtigterweise durch den anderen Freibetrag aufgestockt werden soll, um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Der Stundennachweis ist in diesem Fall notwendig, um nachweisen zu können, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt (nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitbeschäftigung, also max. 14 Stunden in der Woche), da nur dafür die Freibeträge in Anspruch genommen werden können.

[NACH OBEN](#)

Wie ist ein Übungsleiter versichert?

Ein im Verein tätiger Übungsleiter ist zunächst über den Sportversicherungsvertrag versichert, den der Sportbund Rheinland als Rahmenvertrag für seine Mitgliedsvereine abgeschlossen hat. Er hat damit Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen seiner Tätigkeit. Die Unfallversicherung greift in der Regel für Folgeschäden aus einem Unfall, den der Übungsleiter im Rahmen seiner Tätigkeit erleidet. Die Haftpflichtversicherung greift, wenn Mitglieder oder Dritte einen Schadensersatzanspruch an den Übungsleiter stellen, weil er beispielsweise seine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verletzt hat. Zusätzlich sind alle Übungsleiter, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig sind und die Übungsleiter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, also beispielsweise die geringfügig Beschäftigten, über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Der Übungsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein, damit der Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag und der Berufsgenossenschaft greift. Es kommt lediglich auf die Tätigkeit für den Verein an. [\(siehe auch Datei 04 Versicherung / Wer und was ist über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Andere bezahlte Beschäftigte im Verein

Für welche Tätigkeiten darf ein Verein Entgelt zahlen?

Prinzipiell gibt es hier keine Beschränkungen. Sofern die finanziellen Möglichkeiten des Vereins es erlauben und die Notwendigkeit bezahlter Mitarbeit besteht, kann ein gemeinnütziger Verein bezahlte Mitarbeiter beschäftigen. Bezahlte Tätigkeiten im Verein können beispielsweise erfolgen für Platzpflege, Reinigungsarbeiten, Mitarbeit in der Geschäftsstelle, Führung der Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Pflege der Homepage und anderes mehr. Die Bezahlung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen, im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung oder gar als normales lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Hauptbeschäftigung. In seltenen Fällen kann auch eine selbständige Tätigkeit vorliegen. Immer häufiger greifen Vereine auf bezahlte Mitarbeiter zurück, um die Vorstandsmitglieder zu entlasten. Für größere Vereine trifft das in der Regel mehr zu als für kleinere. Auch für die Höhe der Bezahlung gibt es keine Beschränkungen. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist lediglich zu beachten, dass die Vergütungen nicht unangemessen hoch sind. Die Höhe der Vergütung muss sich an marktüblichen Vergütungen orientieren.

[NACH OBEN](#)

Muss der Verein für Zahlungen an einen Schiedsrichter Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abführen?

Eine Schiedsrichtertätigkeit ist eine Honorartätigkeit und keine abhängige Beschäftigung. Pauschale Einkünfte aus einer Schiedsrichtertätigkeit, egal ob es Zahlungen des eigenen Vereins oder Zahlungen des gastgebenden Vereins sind, muss der Schiedsrichter in seiner Einkommenssteuererklärung angeben. Allerdings kann ein Schiedsrichter die Ehrenamtszuschale nach § Nr. 26 a EStG von 960 Euro in Anspruch nehmen. Damit sind Einkünfte bis zur Höhe von 960 Euro steuerfrei, die darüberhinausgehenden Einnahmen muss der Schiedsrichter versteuern. Vereine sollten ihre für sie tätigen Schiedsrichter auch darauf aufmerksam machen, dass die Finanzämter Querprüfungen vornehmen. Das heißt, stellt das Finanzamt bei Vereinsprüfungen fest, dass Zahlungen an Schiedsrichter erfolgt sind, kann es prüfen, ob der jeweilige Schiedsrichter diese Zahlungen in seiner Einkommenssteuererklärung angegeben hat.

Grundsätzlich kann der Schiedsrichter neben der Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale seine Einkünfte auch zusätzlich als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG geltend machen, da es sich bei den Einnahmen der Schiedsrichter um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG handelt. Für diese Einkunftsart gilt eine Steuerfreigrenze in Höhe von 255 EUR jährlich. Bis zu diesem Betrag werden die Einkünfte nicht der Besteuerung unterworfen.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei – im Gegensatz zur Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) – nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt. Das bedeutet: Überschreiten die über der Ehrenamtszuschale liegenden Einkünfte 255 EUR auch nur geringfügig, entfällt die Steuerbefreiung vollständig, und die gesamten Einnahmen, die über die Ehrenamtszuschale von 840 EUR hinausgehen, sind steuerpflichtig.

Häufig sind auch Minderjährige als Schiedsrichter tätig. Auch Minderjährige sind mit ihren eigenen Einkünften steuerpflichtig. Für Einkünfte aus einer Schiedsrichtertätigkeit kann der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG genutzt werden. Übersteigende Beträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Allerdings steht auch Minderjährigen der Grundfreibetrag (aktuell 12.096 EUR) zu – bleibt das Gesamteinkommen darunter, fällt keine Einkommensteuer an.

Wird für die Schiedsrichtertätigkeit des Minderjährigen Aufwandsersatz für Fahrtkosten gezahlt, so sind diese an den tatsächlichen Fahrer, in der Regel die Eltern zu zahlen und nicht an den Minderjährigen. Diese Zahlungen sind beim Empfänger steuerfrei, sofern die Fahrtkosten aufgezeichnet und nachgewiesen werden (Datum, Anlass, Fahrziel, Kilometer) und die derzeitige Grenze von 0,30 EUR nicht überschritten wird.

[NACH OBEN](#)

Was bedeutet die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG?

§ 3 Nr. 26a EStG besagt, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu einer Höhe von 960 Euro im Jahr lohnsteuerfrei sind. Die Sozialversicherung hat sich dem angeschlossen, so dass diese Einnahmen auch nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Personen, die die Ehrenamtszuschale erhalten, müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Entscheidend ist die Tätigkeit für den Verein. Zu beachten ist, dass dieser Betrag ein pro Kopf und pro Jahresbetrag ist. Das bedeutet, dass mehrere Tätigkeiten zusammengerechnet werden und in der Summe 960 Euro im Jahr nicht überschreiten dürfen. Zu beachten ist auch, dass die Ehrenamtszuschale nicht für alle Tätigkeiten im Verein angewendet werden kann, sondern nur für Tätigkeiten, die im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb angesiedelt sind. Tätigkeiten, die in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen, wie beispielsweise die Mithilfe bei geselligen Veranstaltungen können nicht im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a bezahlt werden. [\(siehe auch Frage: Für welche Tätigkeiten kann die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden?\)](#) Irrtümlicherweise glauben viele Vereinsvertreter, dass die Ehrenamtszuschale einen generellen Freibetrag darstellt, den jeder ehrenamtlich Tätige in seiner Einkommenssteuererklärung geltend machen kann. Dem ist nicht so! Die Ehrenamtszuschale stellt lediglich, wie auch der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, eine Möglichkeit dar, für nebenberufliche Tätigkeiten Entgelt bis zu einer Höhe von 960 Euro zu erhalten, ohne dass dieses der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

[NACH OBEN](#)

Für welche Tätigkeiten kann die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden?

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a kann ausschließlich für Tätigkeiten bezahlt werden, die im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb angesiedelt sind, nebenberuflich ausgeübt werden und keine Übungsleitertätigkeit darstellen. Dies können z.B. folgende Tätigkeiten sein:

- Platzwart
- Trikotwäsche
- Mitgliederverwaltung
- Mitarbeit in der Geschäftsstelle
- Reinigungskräfte in Sportstätten
- Pflege der Homepage
- Buchhaltung

Personen, die die Ehrenamtspauschale erhalten, müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Entscheidend ist die Tätigkeit für den Verein. Für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dagegen, kann die Ehrenamtspauschale nicht angewendet werden. Die betrifft beispielsweise Tätigkeiten wie Mithilfe bei geselligen Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken auch bei sportlichen Veranstaltungen, Verkauf von Werbung und Sponsoring u.ä. Auch für Sportler bzw. Spieler, die für ihre sportliche Betätigung eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen, kann die Ehrenamtspauschale nicht angewendet werden. ([siehe auch Frage: Können Spieler oder andere Sportler die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a in Anspruch nehmen?](#))

[NACH OBEN](#)

Können Spieler und andere Sportler die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a in Anspruch nehmen?

Sportler oder Spieler, die für ihre sportliche Betätigung eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen, können diese nicht im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a erhalten.

Dürfen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit bezahlt werden?

Vom Grundsatz her nein. § 27 BGB schreibt vor, dass Vorstandstätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich zu tätigen ist. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins kann aber anderes festlegen, das heißt ein gemeinnütziger Verein kann von diesem Paragraphen abweichen und in seiner Satzung festlegen, dass für Vorstandstätigkeiten Entgelt, z.B. im Rahmen der Ehrenamtschale gezahlt werden kann. Eine entsprechende Satzungsregelung ist allerdings zwingende Voraussetzung für die Zahlung. Beinhaltet die Satzung keine Regelung, dass im Rahmen von Vorstandstätigkeiten Entgelt gezahlt werden kann, handelt es sich bei solchen Zahlungen um eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung, bei der der Entzug der Gemeinnützigkeit droht. Die Satzungsregelung muss auch zwingend vor der Zahlung bestehen, eine nachträglich vorgenommene Satzungsregelung ist nicht ausreichend. Eine entsprechende Satzungsregelung findet sich auf der Homepage des Sportbundes Rheinland in der Mustersatzung § 1 Abs. 5. Anders verhält es sich bei Zahlungen von nachgewiesenem Aufwand, beispielsweise Erstattung von Fahrtkosten oder Telefonkosten, sofern diese im Einzelnen nachgewiesen werden. Für die Erstattung von Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder bedarf es keiner Satzungsregelung.

[NACH OBEN](#)

Kann die Ehrenamtszuschale in mehreren Vereinen in Anspruch genommen werden?

Prinzipiell ja, aber zu beachten ist, dass es sich bei der Ehrenamtszuschale um einen pro Kopf und pro Jahresbetrag handelt. Erhält eine Person in mehreren Vereinen Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale, so sind diese Zahlungen zusammenzurechnen und dürfen in der Summe 960 Euro nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Zahlungen sind nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Ein Verein sollte sich daher immer von den betreffenden Personen bescheinigen lassen, dass er die Ehrenamtszuschale nur in diesem Verein in Anspruch nimmt oder ob er gegebenenfalls dies noch in einem anderen Verein tut. Kommt eine Person in der Summe über die Ehrenamtszuschale von 960 Euro im Jahr hinaus, muss der Vorstand entscheiden, ob er es sich um eine abhängige Beschäftigung handelt oder um eine selbständige Tätigkeit. [\(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn ein Mitarbeiter mehr als die Ehrenamtszuschale von 840 Euro verdient?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Muss eine Person, die die Ehrenamtspauschale erhält, diese Einkünfte in seiner Einkommenssteuererklärung angeben?

Ja, auch wenn die Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht der Lohnsteuer unterliegen, müssen diese in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Anzugeben sind diese Einnahmen in der Anlage N, Zeile 26 „steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“. Die gesamten Einnahmen im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind dort einzutragen, bei der Frage „davon steuerpflichtig“ sind „0“ einzutragen. Personen, die die Ehrenamtspauschale übersteigen und mit dem die Ehrenamtspauschale übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind, müssen die Einnahmen aus der geringfügigen Beschäftigung nicht in der Einkommenssteuererklärung angeben, sondern lediglich die Einnahmen aus der Ehrenamtspauschale. Personen, die in Ausnahmefällen freiberuflich tätig sind, geben ihre kompletten Einnahmen in Anlage N, Zeile 26 an. Bei der Frage „davon steuerpflichtig“ ist dann die den Freibetrag übersteigende Summe anzugeben.

[NACH OBEN](#)

Kann der Verein ehrenamtlichen Helfern eine Spendenbescheinigung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG als Anerkennung seiner Mitarbeit ausstellen?

Nein, das geht leider nicht so einfach. Für die Ausstellung einer Spendenquittung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst einmal muss die Person, einen berechtigten Anspruch auf eine Zahlung seitens des Vereins haben. Dies können vertraglich vereinbarte Honorare sein, Erstattung von tatsächlich entstandenem nachgewiesenem Aufwand oder auch der Anspruch auf Zahlung der Ehrenamtszuschale. In jedem Fall muss nachgewiesen werden können, dass der Anspruch tatsächlich bestand. Der Nachweis kann durch schriftliche Verträge erfolgen oder durch Beschlüsse der zuständigen Gremien bei Erstattung von Aufwandsersatz bzw. bei Anspruch auf die Ehrenamtszuschale. Die Person, die die Spendenbescheinigung erhalten soll, muss zum Auszahlungszeitpunkt schriftlich auf die Auszahlung des Anspruchs zugunsten einer Spende verzichten. Diese Verzichtserklärung ist der Kopie der Spendenquittung beizulegen. Bei dieser sogenannten Aufwandsspende muss das Geld nicht fließen, aber der Verein muss die entsprechenden Zahlungsein- und Zahlungsausgänge buchen, als wäre das Geld geflossen. Das wichtigste Kriterium allerdings ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Verein hätte zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein müssen, dies auch zu leisten. In vielen Vereinen ist dies nicht der Fall, Spendenbescheinigungen werden gerade dann ausgestellt, wenn der Verein eigentlich nicht in der Lage ist diese Zahlungen zu leisten. Vereine sollten hier die Tatsache bedenken, dass sie für nicht ordnungsgemäß ausgestellte Spendenbescheinigungen oder für sogenannte Gefälligkeitsspendenbescheinigung mit 30 % des Spendenbetrages in der Haftung stehen, unter Umständen haften die gesetzlichen Vertreter dafür persönlich, auch die Gemeinnützigkeit kann durch die unrichtige Ausstellung von Spendenbescheinigungen gefährdet werden.

[NACH OBEN](#)

Kann der Verein ehrenamtlichen Helfern pauschalen Aufwandsersatz beispielsweise für Fahrtkosten, Telefonkosten u. ä. zahlen?

Nein, Aufwandsersatz kann grundsätzlich nicht pauschal erstattet werden. Erstattung von Aufwandsersatz kann immer nur nach Einzelnachweis erfolgen. Aufwandsersatzleistungen können immer dann erfolgen, wenn ein ehrenamtlicher Helfer Aufwendungen für den Verein getätigt hat. Dies können Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten oder Teilnehmergebühren für Ausbildungen und Lehrgänge sein. In jedem Fall muss die betreffende Person entsprechende Nachweise vorlegen, beispielsweise eine Aufstellung der gefahrenen Kilometer, Einzelverbindungsbelege bei Telefonkosten oder Rechnungen. Nur dann können diese tatsächlich entstandenen Aufwendungen auch vom Verein erstattet werden. Prinzipiell sollte im Verein auch festgelegt sein, wer Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen hat. Dies kann in einem Vorstandsbeschluss oder auch in einer Finanzordnung geregelt werden. Vereine die ab dem Jahr 2015 neu gegründet wurden, müssen dazu auch entsprechende Regelungen in ihrer Satzung haben. Die Satzung muss in diesen Fällen zumindest aufzeigen, welches Gremium zur Festlegung hinsichtlich der Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen zuständig ist.

[NACH OBEN](#)

Was muss der Verein beachten, wenn ein Mitarbeiter mehr als die Ehrenamtszuschale von 960 Euro verdient?

In dem Fall ist durch den Vorstand zu prüfen, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder eine selbständige Tätigkeit. Liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, so ist der Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigter bei der Minijobzentrale anzumelden und es sind die entsprechenden Pauschalabgaben zu Lohnsteuer, Krankenversicherung und Rentenversicherung zu zahlen. [\(siehe auch Frage: Wo muss ein Übungsleiter als geringfügig Beschäftigter gemeldet werden?\)](#) Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sind folgende: Einbindung in die betriebliche Organisation, Weisungsgebundenheit, Vorgabe von Ort und Zeit, Bereitstellung von Betriebsmitteln. In vielen Fällen treffen diese Kriterien auf Tätigkeiten im Verein zu, wie beispielsweise Platzwarte, Mitarbeiter in Geschäftsstellen, Mitarbeiter, die die Buchführung oder die Mitgliederverwaltung für den Verein übernehmen. Diese Mitarbeiter sind mit dem die Ehrenamtszuschale übersteigenden Betrag bei der Minijob-Zentrale als geringfügig Beschäftigte zu melden, sofern ihre über die monatlich berechnete Ehrenamtszuschale von 80 Euro hinausgehenden monatlichen Einkünfte 603 Euro nicht übersteigen. Der Verein muss für diesen Mitarbeiter 30 % Pauschalabgaben (2 % Lohnsteuer, 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung) im Rahmen des Minijobs abführen, für Mitarbeiter, die privat krankenversichert sind, entfallen die 13 % Krankenversicherung. Zusätzlich muss der Beschäftigte bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gemeldet werden, entsprechende Beiträge müssen an die Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeführt werden und es ist der Mindestlohn von 13,90 Euro zu zahlen. Werden Ehrenamtszuschale und Minijob bei einer Beschäftigung miteinander kombiniert, ist auch für den Anteil im Rahmen der Ehrenamtszuschale der Mindestlohn zu zahlen, da es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Zu beachten ist auch, dass geringfügig Beschäftigte seit 2013 generell das Recht haben, auch im Rahmen eines Minijobs Rentenansprüche zu erwerben. Dafür werden zusätzlich zu den 15 % Rentenversicherung die fehlenden Prozentpunkte zu den normalen Prozentpunkten der Rentenversicherungsbeiträge auf Kosten des geringfügig Beschäftigten abgeführt. Nur wenn der geringfügig Beschäftigte freiwillig darauf verzichtet, müssen diese zusätzlichen Beiträge nicht abgeführt werden. Der geringfügig Beschäftigte muss dies dem Arbeitgeber (Verein) gegenüber schriftlich erklären. Generell kann bei einem Beschäftigten, der die Ehrenamtszuschale von 960 Euro im Jahr übersteigt, auch eine tatsächliche selbständige Tätigkeit vorliegen. Zutreffen kann dies beispielsweise auf Personen, die als Steuerberater die steuerlichen Belange des Vereins bearbeiten oder Personen, die die Homepage des Vereins betreuen. In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge bei der betreffenden Person selbst. In jedem Fall ist die Entscheidung, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, sorgfältig im Einzelfall vom Vorstand zu prüfen. Prüfungen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung oder einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung können bei falscher Entscheidung zu erheblichen Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen. Unter Umständen können die gesetzlichen Vertreter des Vereins persönlich dafür haften.

[NACH OBEN](#)

Müssen bezahlte Mitarbeiter im Verein den Mindestlohn erhalten?

Sofern Mitarbeiter lediglich im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden, fallen sie nicht unter das Mindestlohngesetz. Sind Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet, so greift das Mindestlohngesetz und der Mindestlohn von 13,90 Euro ist zu zahlen. Werden bei einer Beschäftigung Ehrenamtszuschale und Minijob miteinander kombiniert, ist auch für den Anteil, der im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt wird, der Mindestlohn zu zahlen, da es sich um eine Beschäftigung handelt.

[NACH OBEN](#)

Wie sind bezahlte Mitarbeiter im Verein versichert?

Mitarbeiter im Verein sind zunächst über den Sportversicherungsvertrag versichert, den der Sportbund Rheinland als Rahmenvertrag für seine Mitgliedsvereine abgeschlossen hat. Sie haben damit Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die Unfallversicherung greift in der Regel für Folgeschäden aus einem Unfall, den der Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit erleidet. Die Haftpflichtversicherung greift, wenn Mitglieder oder Dritte einen Schadensersatzanspruch an den Mitarbeiter stellen, weil er beispielsweise seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter, die ausschließlich im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages tätig sind und die Mitarbeiter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, also beispielsweise die geringfügig Beschäftigten, über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. [\(siehe auch Datei 04 Versicherung / Wer und was ist über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

E-Mail: info@sportbund-rheinland.de

Internet: www.sportbund-rheinland.de

V.i.S.d.P.:

Monika Sauer (Präsidentin)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)6

Autorin: Barbara Berg

Redaktion: Barbara Berg, Melanie Hohn

Layout: Melanie Hohn

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: Januar 2026

[NACH OBEN](#)